

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri

Herausgeber: Historischer Verein Uri

Band: 52-53 (1961-1962)

Artikel: Der Landschreiber zu Uri

Autor: Muheim, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405719>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Landschreiber zu Uri

Von Hans Muheim

Am 1. und 2. September 1961 tagte nach dreissig Jahren zum zweiten Male die Schweizerische Staatsschreiber-Konferenz in Alt-dorf. Es war die 55. Konferenz der obersten kantonalen Schrift-führer, zu denen sich jeweils auch der Bundeskanzler, der Bundes-Vizekanzler und der fürstliche Regierungssekretär von Liechtenstein gesellen, um gemeinsam einschlägige Probleme zu besprechen und die Kollegialität zu pflegen. Es handelt sich hier also ohne Zweifel um eine der ältesten Fachkonferenzen, zeigte sich doch schon im Jahre 1900 die Wünschbarkeit eines solchen Konveniums, das denn auch zustande kam und mit Ausnahme der Zeit des ersten Welt-krieges alljährlich abwechselungsweise in sämtlichen Kantonen durchgeführt wurde. Anlässlich des vom Regierungsrat offerierten Nacht-essens hatten wir Gelegenheit, etwas aus dem Werdegang und der Geschichte des urnerischen Landschreibers zu berichten, und wir sind dem Wunsche um Veröffentlichung gerne nachgekommen, in-dem wir unsere knappen Skizzen nach Möglichkeit noch ein wenig ausgebaut haben. So wollen wir den Gang durch die Jahrhunderte antreten und sehen, was wir über den urnerischen Landschreiber zu berichten wissen.

I.

Die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft sind ge-kennzeichnet durch das monarchistische Regime der Habsburger, unter welchem Uri von Vögten regiert wurde. Man darf dabei nicht vergessen, dass die Habsburger einen ausgezeichnet organisierten Beamtenstab ihr Eigen nannten, einen Stab allerdings, der sich aus ihren eigenen Leuten rekrutierte. Jedenfalls befand sich 1231 das

Land Uri im Besitze von Graf Rudolf dem Alten von Habsburg. Als im gleichen Jahre König Heinrich die Vogtei über Uri vom Grafen Rudolf dem Alten zurückkaufte, sicherte er «seinen Getreuen, sämtlichen im Tale Uri wohnhaften Leuten» die Reichsunmittelbarkeit zu. Jetzt konnte die Talgemeinde, zu welcher sich alle Bewohner zusammengeschlossen hatten, ihre politischen und wirtschaftlichen Kompetenzen ausbauen. Da der König aber ferne war, musste er einen *höheren Beamten* einsetzen, welcher nicht im Tale selbst residierte, der aber von Zeit zu Zeit dort erschien, um die Reichssteuer für ihn zu holen, unter der Linde zu Altdorf Gericht zu halten und wohl auch dienstpflichtige Mannschaften zur Reichsheerfahrt aufzubieten. Indessen mussten auch die laufenden Geschäfte erledigt werden, wozu der höhere Beamte nicht immer da sein konnte, und so setzte der König aus der Mitte der Talleute einen *Ammann* ein, dem vermutlich auch ein Rat zur Seite stand, denn 1233 wandte sich König Heinrich an «die Amtsleute und Pfleger»; immer aber wird einer als Ammann schlechthin, als Richter und endlich als Landammann hervorgehoben. Der Ammann wurde aus der Mitte der Talleute, aus einheimischer Familie, gewählt, er war der Repräsentant und das politische Haupt, er war aber auch der Richter des Landes. In Burkhardt Schüpfer begegnen wir in der Zeit von 1243—1291 dem ersten urkundlich erwähnten *Landammann* des Kantons Uri. Im Jahre 1284 scheint ihm ein anderer aus einheimischem Geschlechte nachgefolgt zu sein. Burkhardt Schüpfer ist den historischen Gründern des ewigen Bundes von 1291 beizuzählen, dagegen war ein Siegel dieses ersten urkundlich nachgewiesenen Landammanns von Uri nicht aufzufinden. Zum letzten Male begegnet er uns am 16. Oktober 1291 beim Bunde der Länder Uri und Schwyz mit Zürich. Mit Burkhardt Schüpfer stand ein Vertreter der freien Gotteshausleute an der Spitze des Landes, er erscheint unter den vornehmsten Urnern, obwohl seine Familie ohne Zweifel nicht ritterbürtig war.

So sah die Regierung des Landes Uri damals aus. Auch wenn wir erst anno 1366 der Wendung «Wir, Landammann und Rat zu Uri» begegnen, eine Formulierung, welche sich als «Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri» bis auf den heutigen Tag erhalten hat, so vermuten doch namhafte Historiker wie Wilhelm Oechsli, dass dem Ammann schon 1233 ein *Rat* zur Seite gestanden hat.

Näheres hierüber wissen wir allerdings nicht, insbesondere ist unbekannt, aus welchen Leuten sich dieser Rat zusammensetzte und wie er funktionierte. Sicher gehen wir nicht fehl, wenn wir annehmen, dass für das reibungslose Funktionieren der Verwaltung die gute Führung einer Kanzlei von grösster Bedeutung war, was den Einsatz eines gebildeten und schreibgewandten Schriftführers unerlässlich machte. Wenn wir also auch annehmen dürfen, dass das Amt eines Schriftführers weit zurück reicht, so finden wir, dass die *erste urkundliche Erwähnung des Landschreibers* des Kantons Uri ins Jahr 1386 fällt. Wir sehen nämlich im Jahrzeitbuch von Schattdorf, welches am 28. Oktober 1518 von Bruder Jakob von Aegeri aus dem Predigerorden in Zürich vollendet wurde, folgenden Eintrag: «Item in dem Jahr dess Herren MCCCLXXXVI uf dem nechsten Mentag nach Sant Uolrichstag, was der VIII Tag Höwmonetz, beschach der Stritt zuo Sempach mit Hertzog Lüpold von Oesterrich, da der selv Hertzog erschlagen ward mit fil Grafen, Fryen, Ritter und Knechten, so da mit im erschlagen wurden und verluren da ouch von unserem Land namlich Johans Schuoler, Lantschriber im Land, und Jenni sin Bruoder und Ruedy sin Sun». Er war also ein tapferer Mann, der erste bekannte und urkundlich nachgewiesene Landschreiber von Uri, er starb auf dem Schlachtfeld zu Sempach und mit starben sein Bruder und sein Sohn. Es hat übrigens nach ihm noch weitere Landschreiber gegeben, welche *im Kriege gefallen* sind und so ihr Leben für Volk und Heimat hingegeben haben. Wir wollen ihrer hier in Dankbarkeit gedenken: 1422 bei Arbedo Johannes im Oberdorf, 1515 bei Marignano Walter Troger, 1522 bei Biccoca Jost Schmid, 1562 in der Schlacht bei Blainville, im Kampfe zwischen Katholiken und Hugenotten in Frankreich, Hauptmann Johannes Grüninger, Landschreiber zu Uri, dessen Sohn Mathias ebenfalls Landschreiber in Uri wurde, 1722 bei Villmergen Mauritz Maximus Bessler und 1799, zur Zeit der französischen Besetzung des Kantons Uri, in Flüelen Franz Vinzenz Schmid; letzterer war der Anführer der Urner im Kampfe gegen die Franzosen und von Jost Schmid wissen wir, dass er mit Zwingli korrespondierte. Uebrigens war zu gewissen Zeiten eine *obrigkeitliche Bewilligung zum Kriegsdienst* erforderlich, denn ein am Pfingstmontag 1554 auf dem Rathaus versammelter «zwyfacher rhat mit sampt den landtlütten im boden» unter Landammann Josue

von Beroldingen erkannte: «Item dem schriber Türler ist vergönnen mit dem stadtaltter in krieg zu züchen». Allerdings hatte Uri anno 1487 wieder einmal ein Verbot des fremden Kriegsdienstes erlassen und beschlossen, dass «wer in fremde Kriege laufe, 5 Gulden Busse zahlen und 10 Jahre lang des Landrechtes verlustig sein solle». Doch dieses Verbot nützte nichts, Uri musste selbst feststellen, dass sich nur wenige an diese Ordnung hielten, und es wurden daher die andern Orte ersucht, solche Ungehorsame zu ergreifen und sicherzustellen.

Nach dem ersten urkundlich erwähnten Landschreiber kennen wir, wenn auch lange nicht alle, so doch sehr viele dem Namen nach. Es wär müsig, sie hier alle aufzählen zu wollen; immerhin möchten wir dem Leser doch einige der *nächstfolgenden Schreiber* mit Namen vorstellen. So begegnen wir denn als Landschreiber von Uri nach Johannes Schuler von 1392—1419 Arnold von Silenen, welcher einer der vornehmsten Familien des Landes angehörte und eine Verena von Hunwil zur Frau hatte, die einem sehr bedeutenden und in den Kantonen Luzern, Unterwalden und Aargau begüterten Ministerialgeschlechte angehörte. Auf ihn folgte Johannes im Oberdorf, vermutlich ein Schächenthaler, verehelicht mit Katharina Lusser, Tagsatzungsgesandter 1395, gefallen in der Schlacht bei Arbedo. Dann kam Hans Kempf, von 1422—1441 Landschreiber, welcher wiederholt als Bote auf eidgenössischen Tagen und als Schiedsrichter erscheint, gefolgt von Hans Püntener, Landschreiber, Tagsatzungsgesandter und späterer Landammann, der erste Landammann übrigens aus diesem berühmten Geschlecht. Sodann begegnet uns Hans Fries, 1462 Landschreiber, 1471 Landesstatthalter, 1482 Tagsatzungsgesandter, als welchem ihm die originelle Aufgabe zufiel, entscheiden zu müssen, ob Rudolf von Arth oder Ulrich Ammann von Wolfenschiessen die Margareta Zelger von Stans zur Frau haben dürfe, mehrmals Landammann und Schlichter eines Streites zwischen Ursen und der Abtei Disentis. Schliesslich erwähnen wir hier noch als einen der nächsten Nachfolger Peter Käs, Landschreiber von 1472—1495, Tagsatzungsgesandter 1483—1503, Sohn des Landammanns Jost Käs von Spiringen, verheiratet mit Barbeli Fürst, der mit Landammann Hans Fries am 8. Juni 1484 eine Differenz zwischen Ursen und der Abtei Disentis vermittelte.

Aus vielen Einzelakten sind die Namen einer langen Reihe von Landschreibern auf uns gekommen, doch ist es wie gesagt unmöglich sie alle aufzuzählen. Wir finden unter ihnen berühmte Männer wie einen Valentin Compar, Nikolaus und Hieronymus Muheim, Johann Josef Florian und Franz Alphons Scolar, Franz Vinzenz Schmid, Johann Franz Sebastian Crivelli und Florian Lusser, deren Geschlechter zum Teil ausgestorben sind und die es verdienten, näher beschrieben zu werden. Der ersten zusammengefassten Erwähnung der Landschreiber und damit gewissermassen dem *ersten Staatskalender* begegnen wir im Jahre 1554 im «Annual minor Herren, angefangen uff Mari(a)e Assumptionis 1553, von Johanns Gissler, Landschryber», welches höchst wertvolle Dokument beim Brand von Altdorf 1799 zufälligerweise erhalten geblieben ist und dessen letzter Eintrag auf den 19. April 1558 fällt. Hier finden wir die erste Beamtenliste, und sie nennt uns als Landschreiber Ulrich Türler — welchem im gleichen Jahr bekanntlich vom Landrat gestattet wurde, in den Krieg zu ziehen mit dem Landesstatthalter Johannes Chuon — Bath Hoffer und Johannes Gissler, eben der Verfasser dieses Annuale. Nebst der Liste der regierenden Männer und ihrer ersten Beamten sowie der Weinschätzer (es gab 1554 deren 30 für alle Gemeinden des Kantons), der Landesfürsprecher, der Richter und der geheimen Kriegsräte enthält das Annuale auch alle wichtigen Beschlüsse, welche in der Zeit seiner Niederschrift durch Landschreiber Johannes Gissler gefasst worden sind. Ein *weiteres Amtsleuteverzeichnis* gibt es aus dem Jahre 1733, wo in einem «Verzeichnuss dess gehaltenen Landt-Rathss den 5ten Jenner ao. 1733» als Landschreiber genannt sind: Johann Josef Florian Scolar, welcher dieses Amt von 1701 bis 1736 versah, wo er zum Landesstatthalter und 1742 zum Landammann gewählt wurde und der in Politik und Militär ein bedeutender Mann war, dann Josef Anton Aschwanden, welcher sich im 2. Villmergerkrieg auszeichnete und doch noch mit dem Leben davonkam, weiter Heinrich Anton Püntener aus einem Geschlecht, welches dem Lande Uri viele Landschreiber, Offiziere, geistliche und weltliche Würdenträger geschenkt hat und schliesslich Johann Franz Anton Arnold, welcher bereits mit 21 Jahren zum Landschreiber gewählt wurde, für damalige Zeiten absolut nichts Aussergewöhnliches. Der erste bekannte gedruckte *Staatskalender* erschien im Jahre 1818, und er

fällt in die Zeit der Anfänge der Buchdruckerei in Uri. Schon 1621 wurde in Uri ein Buch gedruckt, und zwar bei einem Wilhelm Darballey, dann verlieren sich die Spuren, bis 1814 Franz Xaver Brönner in Flüelen eine Druckerei einrichtete, die er von Brunnen hierher verlegt hatte. Er war es, welcher den ersten urnerischen Regierungs-, Kirchen- und Schul-Etat druckte. Ein Jahr später zog Brönner wieder nach Brunnen und von Franz Xaver Z'graggen (geb. 1802), welcher bei Brönner das Geschäft erlernt hatte, wurde eine eigene Druckerei in Flüelen eröffnet. Ab 1822 wird der Staats-Etat bei Franz Xaver Z'graggen gedruckt, ebenso erschien bei ihm das Landbuch von 1823; im Jahre 1827 aber wurde dann das Geschäft von Flüelen nach Altdorf verlegt, bis Z'graggen 1852 die Druckerei an die Firma Imholz und Högger verkaufte. Seit dem Jahre 1818 kann man also die Liste der Behördemitglieder und der kantonalen Beamtenschaft, somit natürlich auch der Landschreiber, in ununterbrochener Reihe verfolgen.

II.

Wenn wir in der Geschichte des urnerischen Landschreibers zurückblättern und ihre öffentliche Tätigkeit betrachten, dann sehen wir, dass viele von ihnen eine ganz besondere Stellung einnahmen. Wie für die Behörden des Landes, so galt auch für sie die *politische Mündigkeit* sehr früh. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts wurde das aktive Wahlrecht mit 14 Jahren erworben, denn gemäss Satzungsbuch von Uri konnte «jeder Landmann, so 14 Jahren alt bj sin eidt an die Landtsgmeind gan Betzlige gan». Die Heraufsetzung der politischen Mündigkeit aufs 16. und 18. Altersjahr erfolgte erst später. Mit dem aktiven Wahlrecht erwarb sich der Mann auch die Wählbarkeit; selbst wenn wir keine derart jugendliche Beamte kennen, so gelangte der Mann früher doch relativ viel jünger zu Amt und Würden als heute. Die *Wahl* der Landschreiber erfolgte durch die Landsgemeinde. Es ist selbstverständlich, dass der Beamte in allen bürgerlichen Rechten und Ehren stehen musste, er gehörte durchwegs einer angesehenen Familie an und nahm oft durch seine Bildung, Lebenserfahrung und poli-

tische Klugheit eine Vorrangstellung ein, womit er vielfach zu höchsten politischen Aemtern gelangte, wie diejenige eines Tagsatzungsgesandten, Schiedsrichters oder Landammanns. Der Landschreiber hatte nach erfolgter Wahl den *Amtseid* abzulegen, und wenn er während seiner Amtszeit das Land für längere Zeit verlassen wollte, so hatte er bei der Landsgemeinde um Urlaub nachzusuchen, wie dies schon im alten Landbuch von 1605 bestimmt wird: «Welcher unnsrer amptlütē uss dem landt faren wellte, dz der vor eyner ganntz gmeindt urloub nemen und erwerben soll». Bezuglich Ausstand hatte die Landsgemeinde schon früh (1630) erkannt, dass, wenn der Vater eines Landschreibers in Rat und Gericht Präsident ist, alsdann der Sohn darin nicht schreiben solle. Anderseits gehörte das Amt des Landschreibers längere Zeit zu den sogenannten *bittenden Aemtern* der Landsgemeinde, das heisst, dass es an der Landsgemeinde gestattet war, um verschiedene Aemter bittweise anzuhalten, so auch um das Amt des Landschreibers. Dies führte zwangsläufig zu Missbräuchen, und das Praktizierverbot von 1628, welches die Erlangung von Ehren und Aemtern durch Spendierung von Essen und Trinken verhindern wollte, scheint oftmals in Vergessenheit geraten zu sein. Die Landsgemeinde musste z. B. 1710 das Praktizierverbot ganz energisch in Erinnerung rufen. Was die *Zahl der Landschreiber* anbelangt, so gab es von alters her — wenigstens die Hausordnung von 1656 enthält dies ausdrücklich — neben den vier ordentlichen Landschreibern noch zwei «Wartner» oder Aspiranten, wie wir heute etwa sagen würden, welche ohne jede Besoldung auf der Kanzlei arbeiteten, um, wie das Wort wohl sicher zum Ausdruck bringen will, später einmal das Amt eines Landschreibers zu übernehmen. «Also bleibt für guoth angesächen, dass nit mehr dan 4 ordtenliche Landtschreiber besoldet und allein 2 zuo Wartnern angenommen werden», so lautet die betreffende Stelle in der zitierten Hausordnung.

III.

Werfen wir einen Blick auf die oft sehr umfangreiche und vielseitige Wirksamkeit der Landschreiber, so finden wir sie ihrem Amte gemäss in erster Linie als *Protokollführer* in Rat und Gericht,

wozu sie ja durch ihre Schreib- und Lesekundigkeit berufen waren. Dass sie nicht nur in den Räten als Schriftführer amteten, sondern auch in den Gerichten, zeigt z. B. das Urteil des Fünfzehnergerichtes vom 26. Mai 1525, welches durch Landschreiber Amandus von Niederhofen gefertigt worden war, einen Mann, welcher später zu einem sehr würdigen, angesehenen und begabten Magistrat wurde und der den Kanton Uri als Tagsatzungsgesandter, Landvogt zu Livinen und Landammann vielmals vertrat. Nach der Urner Hausordnung von 1656 hatte der Landschreiber in Rat und Gericht eine wohl schon vorher bestandene, ganz spezielle und interessante Funktion: bei Stimmengleichheit hatte der erste der vier Landschreiber den *Stichentscheid* zu geben. Diese Bestimmung wurde noch im Reglement für den Landrat des Kantons Uri vom 23. August 1850 wie folgt festgehalten: «Bei Einstehen der Stimmen entscheidet der funktionierende Sekretär (= der erste Landschreiber, d. V.), der sich in diesem Falle der Abgebung seiner Stimme nicht weigern kann, sofern kein gesetzliches Hinderniss für denselben da ist». Erst die Kantonsverfassung vom 6. Mai 1888 bestimmt, dass bei Stimmengleichheit in Sachgeschäften die Präsidenten den Stichentscheid geben, während bei Wahlen das Los zu entscheiden habe. Sicher wurden die Landschreiber auch von Privatpersonen zum Abfassen von Schriftstücken aller Art beigezogen, waren sie doch nicht nur im Lesen und Schreiben bewandert, sondern auch in Rechnen, Geschichte und Sprachen gebildet. So kann es nicht verwundern, dass wir dem derart mit allen guten Gaben ausgerüsteten Landschreiber Johannes Bürgler als *ersten Schulmeister* des Landes Uri begegnen. Erstmals wird dieser Johannes Bürgler anno 1472 als Schulmeister von Altdorf erwähnt, doch liegt der Schluss nahe, er habe die Schule bereits 1466 angetreten. Allerdings konnte er offenbar die Schule nur nebenbei versehen, denn im Hauptamte war er Schreiber des Landes. Später dann begegnen wir diesem verdienten Manne zu verschiedenen Malen als Tagsatzungsgesandter, so 1479 zu Luzern, 1481 zu Stans und 1483 zu Luzern. Im Jahre 1501 schenkte die Landsgemeinde Johannes Bürgler das Landrecht von Uri, was schliessen lässt, er habe seinen Platz wohl ausgefüllt. Dass er auch ennet den Gotthard gesandt wurde geht daraus hervor, dass er am 9. August 1480 eine Forderung von 100 Dukaten für seine Arbeiten und Kosten in den

mailändischen Angelegenheiten während 3 Jahren geltend machte, woran auch die andern 7 Orte partizipierten; offenbar liess die Bezahlung auf sich warten, denn am 22. April 1482 wird den Orten die Anforderung des Schulmeisters von Uri in Erinnerung gebracht.

Nach Johannes Bürgler haben wir eines weitern Landschreibers zu gedenken, welcher als Schulmeister von Altdorf amtete und ein gar berühmter Mann wurde: *Valentin Compar*. Wie sehr er in Uri geachtet und beliebt war, zeigt die geschenkweise Erteilung des Landrechtes an ihn und seine Ehefrau Ursula Adamki am 1. Mai 1513 durch die Landsgemeinde, während bei fast allen andern Einbürgerungen eine Taxe zu entrichten war. Bald darauf — es soll nach dem ewigen Kalender von Friedrich Gisler zwei Jahre nach der Einbürgerung gewesen sein — wird Valentin Compar zum Landschreiber von Uri erkoren, und es scheint wahrscheinlich, dass er vermöge seiner besondern Geistesgaben die Leitung der Schule von Altdorf weiterführte. Dann aber, Ende 1524 oder zu Anfang 1525, damals schon alt Landschreiber, verfasste Valentin Compar im Auftrage seiner Regierung eine Verteidigungsschrift der katholischen Lehre gegen den Zürcher Reformator Huldrich Zwingli. Valentin Compar genoss als Mann von hervorragender theologischer Bildung und grosser Gelehrsamkeit das Privileg, diese auf der Hl. Schrift gegründeten Apologie der katholischen Lehre im Streite gegen Zwingli anzufertigen. Die Schrift wurde an der Landsgemeinde vorgelesen, mit grossem Beifall aufgenommen und hernach Zwingli zugesandt. Huldrich Zwingli fand die Schrift bedeutend genug, um am 27. April 1525 eine ausführliche Antwort mit zwei Begleitschreiben nach Uri abgehen zu lassen, worin er bei aller Wiedersächlichkeit dem Verfasser Valentin Compar das Lob spendete, gebildet, bescheiden und der Achtung seines Landes wert zu sein. Im April oder Mai 1525 soll Valentin von einem fanatischen Widersacher, Anton Roggenbacher aus dem Lande Schwyz, im Sankt-Gallischen erschlagen worden sein; mit ihm wäre einer der wenigen Männer von damals ins Grab gesunken, die es wagten, in aller Oeffentlichkeit gegen die Reformation aufzutreten. Nach Dr. Eduard Wymann (ZSK 1924) hat aber Valentin Compar im Jahre 1532 noch einen Zinsrodel für die Pfarrkirche Altdorf angelegt, und sein Hinschied bleibt geheimnisumwittert.

Von Anfang an war das *Gültenschreiben* Sache der Landschreiber, und im Verlaufe der Jahrhunderte finden und kennen wir sehr viele solcher Instrumente, die, auch wenn sie uns sachlich nicht immer besonders interessieren, uns doch die Namen einer ganzen langen Liste von Landschreibern vermitteln. Als im Jahre 1857 das Hypothekarbuch eingerichtet wurde, da wurde dessen Führung wiederum einem Landschreiber übertragen, bis 1912 das Grundbuch mit einem selbständigen Grundbuchverwalter das Hypothekarbuch endgültig ablöste. Was die *ennetbirgische Tätigkeit* der Urner Landschreiber anbelangt, so gab es nach Johannes Bürger selbstverständlich noch andere, welche sich ihr zu widmen hatten. So hat es die dreiörtige Konferenz vom 21. August 1582 zu Altdorf dem Kanton Uri überlassen, als Entschädigung an die Schreiber Hofer und Gisler für die durchgeführte Bereinigung der Spitalgüter zu Bollenz (Blenio) einen angemessenen Betrag festzusetzen. Am 23. November 1573 ersucht Bernhard von Mentlen, Landschreiber zu Uri, die fünförtige Konferenz in Luzern im Namen des Bischofs von Como und der Altgläubigen von Veltlin, ihnen behilflich zu sein, dass sie nicht wider den Landfrieden «von ihrer Religion getrennt» werden, sondern dass ihnen auch Priester zugesstanden seien. Und am 24. Juni 1634 bittet Franz Megnet, Landschreiber zu Uri, nachdem er zum ordentlichen Agenten in Mailand ernannt worden war, ihm ein Jahrgeld zuzuerkennen wie früher seinem Vorgänger Fornero, dem ehemaligen Kammerdiener des heiligen Karl Borromäus. Aber auch *Zollangelegenheiten* waren den urnerischen Landschreibern nicht fremd. So stellte am 30. Januar 1550 Walter von Roll, welchem der Zoll zu Locarno verpachtet war, das Ansuchen, nachdem Handel und Verkehr zufolge der herrschenden Pest darniederliege, ihn von dieser Pacht zu entlasten. Offenbar ging nicht immer alles mit rechten Dingen zu, denn unterm 28. Dezember 1562 lesen wir: «Als danne viel Klagen kommen wie die Urschner und die von Liffinen Saltz in das Eschental, in Wallis für das Liffinertal verfergen und nit den Zuoll zu Geschenen nutzit gebent. Ist beratschlaget das die Schriber (gemeint sind die Landschreiber, d. V.) bi iren Eiden in iren Bücher lugen söllend was hierin gschrieben und gehandlett worden, und so nüt gfunden württ, das dann dene von Ursern und dene von Liffinen geschriben werdt, allen Handel wie obstatt und dem

Zoller von Geschinien ein Befelch geben, das er von innen den Zoll abnemmen solle, damit man ein Rechnig habe». Indessen konnte es auch einmal zu viel werden; so hat am 9. November 1611 eine dreiörtige Konferenz in Luzern beschlossen, nachdem es Landschreiber Troger seiner vielen Amtsgeschäfte wegen zu beschwerlich war, mit dem Zollbezug zu Bellinzon sich ferner zu befassen, dem Magnus von Mentlen aufzutragen, dieses Jahr den Zoll einzunehmen und bei seinem Eid Rechnung abzulegen. Da jeder Zolleinnehmer zwei Bürgen zu stellen hatte, stellte sich ab und zu auch ein Landschreiber als Bürge zur Verfügung, wie etwa am 25. Juni 1577 Landschreiber Sebastian von Beroldingen dem Hauptmann Johann Lussi von Unterwalden, welchem das Zoll-Lehen von Lugano auf acht Jahre verliehen worden war.

Verschiedentlich wurden die Landschreiber mit besondern *Abordnungspflichten* betraut, sei es zusammen mit einem Behördemitglied, in früheren Zeiten fast immer mit dem Landammann, sei es allein. Dass hiebei das Mass der Kompetenzen überschritten werden konnte, zeigt ein nettes Beispiel: am 30. April 1560 fordert eine Konferenz in Luzern die Abordnung Uri auf, nachdem Schreiber (soll heissen Landschreiber) Roll und Gerig von Uri zu Nizza am Hofe des Königs von Savoyen sich benommen haben gleich als ob sie Gesandte der Eidgenossen wären, dafür zu sorgen, dass solches nicht mehr vorkomme. Wie sehr die Landschreiber in Uri eine Vorrangstellung einnahmen ersehen wir auch dann, wenn wir den Spuren der urnerischen *Bücherzensoren* nachgehen. Die Stiftsbibliothek in Einsiedeln besitzt Bücher aus fruhem Beroldingeschem Eigentum. Sie gehörten Sebastian von Beroldingen (1550—1610), welcher das Land Uri in den Jahren 1592—94 als Landammann vertrat und zuvor Kirchenrat, Pannerherr, Landeshauptmann und Tagsatzungsgesandter war. Einige seiner Bücher tragen die Genehmigungsvermerke hervorragender Männer und weisen damit auf eine in der Urschweiz nicht bekannte Bücherzensur hin. Die Bedeutung dieser Eintragungen ist wohl die, dass die Bücher im Jahre 1604 eine obrigkeitliche Untersuchung über sich ergehen lassen mussten. Unter den Zensoren finden wir zwei geistliche — nämlich Leonard Fründ, 1595—1634 Pfarrer von Altdorf, Dekan, bischöflicher Kommissar und Apostolischer Protonotar, und Kapuzinerpater Angelus, welcher 1581 nach Altdorf kam, um hier

das erste Kapuzinerkloster in der Schweiz zu gründen — und so dann zwei weltliche Begutachter, nämlich Landammann Johann Heinrich Zumbrunnen sowie Azarias Püntener, öffentlicher Notar und Landschreiber in Uri. Die Signatur von Landschreiber Püntener lautete: «Visus per Azarium Buntinerum 1604». Sicher war es eine besondere Auszeichnung für einen urnerischen Landschreiber, als Begutachter über Wert und Unwert eines Buches herangezogen zu werden. Nicht leicht hatten es die Landschreiber, als sie zur Zeit der *Helvetischen Republik* zu allerhand Aemtern verpflichtet wurden, die ihnen nicht einmal so angenehm waren. So wählte die Verwaltungskammer des Kantons Waldstätte am 9. Juni 1798 Landschreiber Valentin Curti als Unterstatthalter, Landschreiber Franz Vinzenz Schmid als Kantonsschreiber und Landschreiber Franz Jauch als Sekretär des Hauptdistriktes Uri. Indessen fand es Landschreiber Curti für ratsam, die Stelle nicht anzunehmen, und so wurde am 20. Juni 1798 Hauptmann und Ratsherr Josef Lusser zum Unterstatthalter erkoren, welcher dann die bisherige Regierung bei versammeltem Landrate abdankte und die neue Obrigkeit in ihre Verrichtungen einsetzte. Ja, es war damals eine turbulente Zeit, und wir können nicht über sie hinweggehen, ohne eines Mannes zu gedenken, welcher als glühender Patriot und versierter Geschichtsschreiber weiterleben wird und welcher auch nicht gezögert hat, wie andere vor ihm, sein Blut für die Heimat hinzugeben: Landschreiber Franz Vinzenz Schmid, Verfasser der im Jahre 1788 in Zug gedruckten «Allgemeine Geschichte des Freystaats Ury». Nachdem er den zweiten Teil seiner Geschichte den Gnädigen Herren überreicht hatte, trug er eigenhändig in das Landratsprotokoll vom 22. September 1790 folgenden Beschluss ein: «Einem erlauchten hohen Senat hat hohdesselben demüthigst treu gehorsamster Diener der Obristerwachtmeister Landschreiber Franz Vinzenz Schmid den zweyten Theil seiner von der Presse gekommenen Allgemeinen Geschichte des Freystaats Ury mit heiligster Ehrforcht und in tiefster Unterthänigkeit dargebracht, gewiedmet und geheiligt, welches von Meinen Gnädigen Herrn zu höchstem Wohlgefallen mit gütigster Zusicherung hoheitlichen besten Danks und Angedenkens allergnädigst auf- und angenommen worden.» Das Jahr 1798 brachte dem Lande Uri die einschneidenste politische Umwälzung: Uri konnte dem Schicksal nicht entgehen

und folgte am 5. Mai 1798 in offener Landsgemeinde dem Beispiel seiner Verbündeten, indem die helvetische Verfassung anerkannt wurde. Die Urkantone wurden in einen einzigen Kanton Waldstätten verschmolzen, Uri wurde als eroberte Provinz behandelt und musste die Waffenvorräte im Zeughaus Altdorf sowie den Rest des Staatsschatzes an Kommissäre der helvetischen Regierung abgeben. Dann begann die militärische Besetzung mit all den Ereignissen, wie sie in verschiedenen Nummern des «Historischen Neujahrsblattes von Uri» dargestellt sind und worauf hier der Kürze halber verwiesen sei. In dieser *schweren Zeit* blickte das Volk von Uri auf die Person von Landschreiber Franz Vinzenz Schmid als Haupt der urnerischen Volkserhebung gegen die Franzosen. Zwar war die Ausgangslage für die Urner nicht günstig, doch Franz Vinzenz Schmid besass wegen seines Zutrauens zur Kraft und zum Mut seiner Mitläudleute die allgemeine Achtung und wurde auch stürmisch als Distriktsstatthalter verlangt. Schmid hatte keine politischen Ambitionen, aber als Offizier wollte er für seine Heimat, für die Freiheit und Religion kämpfen und «mit den sieg gewohnten, alten, uranischen Harsten die Bezwinger Europas strafen.» Am 26. April 1799 übernimmt er von der Landsgemeinde den Oberbefehl und organisiert nun sofort die Positionen. Nach einigen Anfangserfolgen kam es dann am 8. Mai 1799 zum Gefecht bei Flüelen (vgl. HNBL. Uri von 1899) und zum Tode des Anführers: er eilte an eine gefährdete Stelle, um seine Leute zur Abwehr des Angriffes zu ermuntern, als ihn eine feindliche Flintenkugel niederstreckte. Die ihrer obersten Führung beraubten Urner mussten sich in Flüelen geschlagen geben und den Rückzug antreten, was in grossen Haufen und ohne taktischen Verband geschah. Damit endete das Leben von Franz Vinzenz Schmid, Landschreiber und Soldat, Geschichtsschreiber und treuer Sohn seiner heissgeliebten Heimat.

IV.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Geschichte der urnerischen Landschreiber ihre ganz besondere Stellung im Lande. Dass viele Landschreiber nebst ihrer beruflichen Tüchtigkeit mit be-

sondern *persönlichen Eigenschaften* ausgestattet waren geht daraus hervor, dass wir unter ihnen streitbare Verteidiger ihrer ange-stammten Religion, ausgesprochene Militärköpfe, scharfsinnige Geschichtsschreiber und gewiegte Politiker finden, welche in Wort und Schrift, in Rat und Tat, für ihre Sache fochten, immer aber für das Wohl ihrer Heimat und ihres Vaterlandes. Selbst Dichter fehlten nicht, wie etwa Landschreiber Hieronymus Muheim, Verfasser des ersten Tellenliedes, das 1613 gedruckt wurde. Zahlreiche Landschreiber kamen zu höheren politischen Aemtern. Es würde viel zu weit führen, ihre Namen alle zu registrieren. So denken wir einmal an die *Tagsatzungsgesandten*, als deren ersten wir anno 1396 Landschreiber Hans im Oberdorf in Luzern begegnen und nach ihm einer ganzen Reihe von Landschreibern in gleicher Funktion. In der Zeit von 1400—1600 sind die Namen von vierzehn Landschreibern auf uns gekommen, welche den Stand Uri an Tagsatzungen als Gesandte vertreten haben. Und einmal, es war am 24. Juni 1596, da durfte sogar ein Landweibel namens Kaspar Fischer als Abgesandter Uris nach Lugano reisen. Ueber jeden dieser Würdenträger gäbe es eine Menge zu berichten, doch hat dies Landammann Gustav Muheim, der Grossvater des Verfassers dieser Arbeit, bereits getan, und wir verweisen auf seine Publikationen über die Tagsatzungsgesandten im Historischen Neujahrsblatt von Uri 1909 und 1910, wo er ausführlich zu diesem Thema berichtet. Recht zahlreich sind auch jene Landschreiber, welche in die Regierung berufen wurden und dort zur *Landammannswürde* aufgestiegen sind. Hier können wir auf die Angaben in «Wappen und Siegel der Landammänner von Uri» von Kanzleidirektor Friedrich Gisler hinweisen, wo alle entsprechenden Angaben enthalten sind. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wir vom ersten benannten Urner Landammann Burkard Schüpfer (vermutlich seit 1251, sicher 1273—84 Landammann) bis heute insgesamt 164 Landammänner kennen, von denen ihrer 30 vorher Landschreiber waren und die den alten urnerischen Bürgergeschlechtern der Püntener, Fries, von Niederhofen, Arnold, Troger, Tresch, Imhof, Schmid, Bessler, Jauch, Scolar, Crivelli, Lusser, Müller und Huber angehören. Nicht bekannt ist uns dagegen die Zahl jener Landschreiber, welche wohl in den Regierungsrat kamen, jedoch nicht zur Würde des Landammanns gelangten. Es dürften aber ihrer

nicht allzuviele gewesen sein, umso mehr, als erst die Kantonsverfassung vom 5. Mai 1850 den Regierungsrat als oberste vollziehende Behörde nennt, wo der Landammann, wenn auch immer noch zum Exponenten des Landes, so doch nach Recht und Gesetz zum primus inter pares wurde, während uns das Studium der Regierungsformen früherer Zeiten immer wieder die überragende Stellung des Landammanns sozusagen als Alleinherrscher über Land und Volk zeigt.

Der Vollständigkeit halber erwähnen wir noch die *Landschreiber im Tessin* oder besser gesagt in den tessinischen Landvogteien. Zur Führung der schriftlichen Geschäfte war nämlich in jeder Landvogtei ein Landschreiber (*landscriba*) da, welcher für Lugano, Locarno und Mendrisio durch die regierenden Stände auf Lebzeiten gewählt wurde und ausnahmslos aus Geschlechtern dieser Stände stammte. Entsprechend der damaligen Zeitverhältnisse waren diese Aemter sozusagen Erblehen: starb ein Landschreiber, so wurde ein Nachfolger aus der gleichen Familie, etwa ein Sohn oder nächster Verwandter, gewählt durch die Mehrheit der Ortsstimmen. Sie wurden vereidigt, bezogen als Honorar ein festes Salär und die ihnen zufallenden Sporteln. Ihre Aufgaben bestanden zur Hauptsache in der Protokollführung und im Schreiben der Abschiede, sie überwachten die Religionssachen, falls die Landvögte Protestant waren, und in unbedeutenden Angelegenheiten konnten sie von sich aus handeln, in wichtigen Dingen waren sie verpflichtet, zuerst die Orte um ihre Meinung zu befragen. Ueber alles weitere gibt das Werk von Dr. phil. Otto Weiss über die tessinischen Landvogteien der zwölf Orte im achtzehnten Jahrhundert erschöpfend Aufschluss.

Damit wären wir nun eigentlich ganz unversehens der neueren Zeit nahegekommen, doch wir müssen das Rad der Zeit nochmals zurückdrehen, um etwas über die frühere Regelung der *Löhne, Kleidung und Pflichten* zu erfahren. Im Eigentum des Vereins für Geschichte und Altertümer von Uri befindet sich ein Dokument mit dem etwas langen und komplizierten Titel: «Landt-Buoch des Landtss Ury, so vor Landtsgemeinden, Landtss-Räthen, Räthen und verordneten Uss-schiützen, mit kluogister Vorsichtigkeit, und zum Besten dess liebwertigsten Vatter-Landtss, alss dess allgemeinen Bresenss und früd-liebender Einnigkeit und guotter Verständnuss,

der Justüz gehörerter Billigkeit und Vortpflanzung der Ehren-Beschützungen, geschrieben anno 1766 in Altdorf», welches umfangreiche Dokument auch eine «Ordnung Oberkeithlicher gemachter Hausshaltung Anno Domini 1656 (recte 1625) wiederumb ratificiert und bestättet» enthält. Hier lesen wir nun, dass der *Jahrlohn* der Landschreiber 36 Gulden betrage und dass die Landschreiber, wie damals üblich, nach altem Brauch um die Helsen zu bitten habe, welche je nach der geleisteten Arbeit bemesser werde. Es ist indessen zu bemerken, dass der Landschreiber neben seinem geringen Gehalt noch zahlreiche Sporteln und Taggelder bezog, so dass seine finanzielle Position zu den einträglicheren des Landes gehörte. Im Jahre 1776 z. B. machten diese Nebeneinkünfte für den ersten Landschreiber fl. 378.12 und für den zweiten Landschreiber fl. 334 aus, womit dann das bescheidene Fixum zu einem beachtlichen Gesamthonorar aufgebügelt wurde. (Der Gulden — auf französisch Florin — entsprach ungefähr der heutigen Währung von Fr. 1.75.) Gleichzeitig wurde wiederholt, dass es nicht mehr als vier Landschreiber geben solle, wenn aber ausserhalb dieser vier noch einer oder mehrere mit dem Amte betraut würden, dann sollen sie ohne Jahrlohn sein, bis einer der vier nicht mehr im Amte ist. Was nun die *Kleidung und Pflichten* der Landschreiber anbelangt, so ist der Verfasser dieser Arbeit im Besitze eines Reglementes von 1771, woraus folgendes zitiert sein soll: «Da der Aufritt an die Landsgemeinde der Ehre und dem Ansehen der Hochheit sehr angemessen ist und aber in Abgang zu kommen scheint, so sollen die Herren Landschreiber bey diesem Aufritt sich einfinden, der älteste Landschreiber in schwarzer Kleidung. — In Landräthen sollen auch die Herren Landschreiber in schwarzer Kleidung erscheinen. Wer hievon etwas unterliesse, soll Sch. 20 Straf bezahlen und der jüngste Beamte soll darauf achten und die Fehlbaren dem Herrn Seckelmeister eingeben. — Bey Gemeinden soll der älteste, bey Räthen und Landräthen die 2 ältesten, bey dem kantonalen Gericht der erste, beym XI-er der zweite und beym VII-er der dritte Landschreiber allzeit beiwohnen und so nicht kommen kann, den folgenden avisieren. Bey Feierlichkeiten an Gemeinden und hl. Tagen, wann der Richter des Lands im Staat erscheint, sollen auch die Herren Landschreiber selben zur Kirche, aufs Rathaus oder an Gemeinden begleiten. An Räth, Landräthen und Gerichten

soll wenigstens einer den Herrn Landammann ins Rathaus begleiten, auch wird ihm empfohlen, den Herrn Landammann an Werktagen (!) in die Kirche zu begleiten.» Diese Bestimmungen wurden noch anno 1823 in Erinnerung gerufen und ins Landbuch aufgenommen. Auch die *neueren und neuesten Reglemente* enthalten Kleidervorschriften. So bestimmt das Reglement für den Landrat vom 23. August 1850 in § 11: der Landammann, die Mitglieder der Standeskommission und der Kantonsgerichtspräsident erscheinen in schwarzer Kleidung, mit aufgestülptem Hut und Degen, der Landammann oder Präsident auch im Mantel, die übrigen Mitglieder des Landrates sowie Landschreiber und Fürsprecher in schwarzer oder dunkelblauer Kleidung mit schwarzem runden Hut, die Weibel in schwarzer Kleidung und aufgestülptem Hut und dem Amtsmantel. Gleiche Vorschriften enthält das Landratsreglement vom 17. Juni 1889 und das geltende Reglement für den Landrat sagt in § 6: «Die Regierungs- und Landräte, der Sekretär und der Landweibel (Abwart) haben zu den Sitzungen in schwarzer oder dunkler, der Präsident in schwarzer Kleidung zu erscheinen. Der Landweibel trägt das Standeszeichen auf der linken Brustseite.» Schliesslich schreibt das Reglement für den Regierungsrat für die Mitglieder des Rates, den Sekretär und Weibel schwarze oder dunkle Kleidung vor, wobei der Landweibel wie im Landrat das Standeszeichen auf der linken Brustseite zu tragen hat.

V.

Ohne Zweifel ist dem geneigten Leser dieser Abhandlung aufgefallen, dass bis anhin immer nur vom Landschreiber, vom ersten, zweiten, dritten und vierten, die Rede war und er wird sich mit Recht fragen, wo denn der heute für den ersten Landschreiber in Uri gebräuchliche Ausdruck *Kanzleidirektor* seinen Ursprung habe. Nun, um dies darzulegen, müssen wir unsere Blicke ein wenig zurückwenden, und zwar bis zum Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Erinnern wir uns an den russischen Feldzug Kaiser Napoleon Bonapartes im Jahre 1812 und an dessen unglücklichen Ausgang, welcher den unterjochten Völkern Europas Mut für den Befreiungskrieg gab. Noch ein letztes Mal ruhten die Waffen, aber

am 20. August 1813 gab Landammann Hans von Reinhard in Zürich sämtlichen Kantonsregierungen durch ein vertrauliches Kreisschreiben Kenntnis von der Kündigung des Waffenstillstandes. Zu den bisher einander feindlich bekämpfenden Nationen gesellte sich Oesterreich durch eine Kriegserklärung an Napoleon. Jetzt ging es darum, jede Gefahr von unseren Grenzen fernzuhalten und im Innern auch den leisesten Anlass zu Misstrauen zu bannen. Wir wollen hier aber nicht die Geschichte jener Zeit erzählen, diese kann im «Historischen Neujahrsblatt von Uri auf das Jahr 1915» nachgelesen werden. Sie war im Kanton gekennzeichnet durch das Wirken von Landschreiber *Florian Lusser* aus Altdorf, geb. 1748 als Sohn von Josef Maria Lusser, Distriktsstatthalter in der Zeit der Helvetik. Als auf den 15. November 1813 eine ausserordentliche Tagsatzung einberufen wurde, mussten die urnerischen Gesandten gewählt werden. Die bezügliche Versammlung wurde von Landammann und Rat von Uri mittels Zirkular, das in allen Gemeinden verlesen wurde, auf Dienstag, den 2. November 1813, um 1 Uhr, auf das Rathaus zu Altdorf aufgeboten. Gewählt wurden mit «einhälliger Stimme» der wohlregierende Landammann, Pannerherr Karl Josef Bessler, zum Gesandten und Landschreiber *Florian Lusser* zu seinem Legationsrat und Mitgesandten. Die Tagsatzung erklärte schon am ersten Tage die Eidgenossenschaft gegenüber allen kriegführenden Nationen für neutral und beschloss, die Grenze durch ein Aufgebot von 15 200 Mann zu schützen. Als die Alliierten aber die erklärte Neutralität nicht respektierten und am 20. Dezember 1813 bei Schaffhausen sowie am Tage darauf bei Basel, Schweizer Gebiet betrat, wurde neuerdings eine ausserordentliche Tagsatzung notwendig. Räte und Landleute von Uri besammelten sich schon zwei Tage später auf dem Rathaus zu Altdorf, des Ernsten der Lage voll bewusst. Auf Antrag der Kommission wählte die Versammlung angesichts der Schwere der Stunde diesmal drei Gesandte, nämlich die beiden bisherigen und Landesfähnrich Josef Anton Arnold, welch' letzterer dem Lande ein Muttergottesbanner schenkte, das beim Landsgemeindeaufzug gebraucht wurde und noch heute im Rathaus Altdorf zu sehen ist. Diesmal beschlossen die Landleute, im Gegensatz zur bisherigen Haltung, Beteiligung am grossen Kampfe gegen Napoleon. Zum Glück blieb der Kanton Uri diesmal von fremden Truppen ver-

schont und nur einige Deserteure nahmen auf ihrer Flucht den Weg durch das Reusstal. Die Ereignisse jener turbulenten Zeit können, wie erwähnt, im HNBL nachgelesen werden, wir aber kommen jetzt nochmals auf unseren Florian Lusser zu reden. Ohne Zweifel darf er als der *eigentliche Diplomat* des Landes in jener Epoche bezeichnet werden. Nicht nur durch seine Stellung als Landschreiber, sondern nicht weniger zufolge seiner persönlichen Eigenschaften und seiner ausgesprochenen Eignung, gingen unzählige politische Korrespondenzen, Vertragsentwürfe, Instruktionen und Sitzungsprotokolle aus seiner Feder hervor. In besonderer Weise befasste er sich auch mit der Bistumsfrage, da Uri in dieser Sache wiederholt die Geschäfte eines Vorortes führte. Zusammen mit seinem Bruder Josef Maria Lusser, welcher von 1808—1836 und somit während sechzehn Jahren gleichzeitig mit seinem Bruder Florian Landschreiber war, besass er vis-à-vis dem Frauenkloster St. Karl in Altdorf das um 1560 erbaute Lusserhaus, welches heute seinem Urenkel Verhörrichter Anton Lusser gehört. Schon 1811 wurde Landschreiber Florian Lusser zum Tagsatzungsge sandten und Legationsrat gewählt, und er blieb Legationsrat bis zu seinem Tode am 9. Dezember 1824. Das ihm angetragene Amt eines eidgenössischen Kanzlers oder, wie man heute sagt, Bundeskanzlers, lehnte er beharrlich ab, da er sich nicht zum Verlassen seiner Urner Heimat entschliessen konnte (vgl. Arbeit von A. O. Lusser im Urner Neujahrsblatt 1961/62). Indessen ist dann Landschreiber Florian Lusser doch noch zu einer *besondern Ehrung* gekommen. Um nämlich die Arbeiten und Verdienste dieses Beamten besser zu belohnen und wohl auch um der Kanzlei, deren Geschäfte mit der Zeit immer umfangreicher und bedeutender wurden, einen Vorsteher zu geben, wurde an der Landsgemeinde vom 1. Mai 1814 vorerst einmal grundsätzlich beschlossen, «einen aus den wirklichen 4 Herren Landschreibern zum obersten Kanzley-Direktor und Staatsarchivar zu bezeichnen» und in einem zweiten Erkanntnis beschloss die Landsgemeinde, «da sodann hierüber abgerathen worden, da solches durchaus genehmigt und bestätigt worden, ist in folgedessen Herrn Florian Lusser zum Archivar und Kanzley-Direktor des Kantons Ury ernannt und angestellt worden.» Mit der neuen Charge wurde von der Landsgemeinde gleichzeitig auch eine Gehaltsaufbesserung bewilligt. Seither führt der erste

Landschreiber von Uri den offiziellen Titel eines Kanzleidirektors, und er wird ihn, im Sinne der föderalistischen Eigenständigkeit und ohne der Lockung eines gleichschaltenden gesamtschweizerisch approbierten Staatsschreibers zu erliegen, auch weiterhin führen. Unserem Kanzleidirektor Florian Lusser mochte es jedenfalls zur hohen Freude und Genugtuung gereichen, in jener denkwürdigen und an Ereignissen so reichen Zeit den Urstand Uri im Verband der souveränen Kantone vertreten zu dürfen. Noch zehn Jahre konnte er sich des interessanten Lebens und der unermüdlichen Wirksamkeit für seine Heimat erfreuen, bis ihn ein Schlaganfall, von dem er sich trotz einer zeitweiligen Besserung nicht mehr erholte, im 43. Altersjahr und im 21. Jahre des Staatsdienstes von dieser Welt abberief und ihm Schnitter Tod die Feder, die der hervorragende Mann so trefflich zu führen verstand, für immer aus der Hand nahm. Im übrigen aber war Florian Lusser der erste einer *Landschreiber-Dynastie* aus dem Geschlechte der Lusser. Zuerst kam 1804 er selbst ins Amt, dann folgte 1808 sein Bruder Josef Maria, welcher mit ihm zusammen das Lusserhaus bewohnte und bis zu seinem Tode 1836 neben Florian als Landschreiber wirkte. Dann kam Florians Sohn Franz, welcher Landschreiber, Regierungsrat, Landammann und Ständerat wurde und schliesslich hatte Franz einen Sohn Josef Werner, welcher als Landschreiber, Gerichtsschreiber, Kanzleidirektor, Regierungsrat und Vorsteher der Militär-, Sanitäts- und Polizeidirektion, als Landammann, Nationalrat und Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Bundesbahnen mit seinem Tode am 29. März 1941 eine ausserordentlich vielfältige Karriere abschloss.

Um an die Reihe der bedeutenden Erforscher der urnerischen Heimat- und Familiengeschichte anzuknüpfen, möchten wir zum Abschluss dieser Arbeit des Kanzleidirektors *Friedrich Gisler* gedenken, welcher in 41jährigem treuen und pflichtbewussten Staatsdienst auch als Geschichts- und Familienforscher Aussergewöhnliches geleistet hat. Von all seinen Arbeiten seien erwähnt: das wertvolle Wappenbuch von Uri (Manuskript), die «Wappen und Siegel der Landammänner von Uri», der Urner Geschichts-Kalender, die Katalogisierung der Triner-Bilder, seine historischen und familiengeschichtlichen Abhandlungen und seine umfassende Sammlung urnerischer Schriftstücke, welche heute gesamthaft als

«Sammlung Friedrich Gisler» im Staatsarchiv Uri aufbewahrt und verwaltet wird. Im Verein für Geschichte und Altertümer von Uri und in andern kulturellen Vereinigungen war er ein unermüdlicher Mitarbeiter. Wahrlich, ein reich erfülltes Leben war es, das am 12. März 1956 mit Kanzleidirektor Friedrich Gisler erlosch, ein Leben, das der Allgemeinheit gehörte und an welches sich Volk und Behörden von Uri in Dankbarkeit und Wertschätzung erinnern werden.

Hier nun endet meine Skizze über den urnerischen Landschreiber. Gar bunt ist die Palette, die zum Zeichnen seines Bildes diente, gar weitgespannt ist der Bogen von Anbeginn bis dort, wo unsere Geschichte zu Ende geht. Welches auch immer die Stellung des Landschreibers in der urnerischen Geschichte gewesen sein mag, über all seiner Wirksamkeit stand und steht wie eh und je das oberste Gebot: der Heimat, ihren Behörden und Institutionen zu dienen.

Literaturnachweis

a) Gedruckte Quellen:

Almanach, helvetischer (Revolutions-Almanach) für das Jahr 1799, bei Orell Füssli, Zürich.

Almanach, helvetischer, für das Jahr 1805, mit Abhandlung über Uri von Florian Lusser, bei Orell Füssli, Zürich.

Bürgerhaus der Schweiz, 2. Auflage 1950, hgg. vom SIA, bei Orell Füssli, Zürich.

Compar Valentin, zur Biographie des Landschreibers, von Dr. Ed. Wyman in «Zeitschrift für schweiz. Kirchengeschichte» 1924.

Eidgenossenschaft, die Anfänge der schweizerischen, von Prof. Dr. Wilhelm Oechsli, Zürich, 1891.

Etat der Staatsverwaltung (Staatskalender), gedruckt ab 1818.

Geschichte des Freystaates Ury, von Landschreiber Franz Vinzenz Schmid, I. und II. Band, Zug 1788 und 1790.

Geschichte des Kantons Uri, von Dr. med. Karl Franz Lusser, Schwyz 1862.

Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, von Prof. Dr. Wilhelm Oechsli, 2 Bände, Leipzig 1903 und 1913.

Geschichtskalender von Uri, von Kanzleidirektor Friedrich Gisler, I. und II. Teil, Altdorf 1941 und 1945.

Jahrzeitbuch Schattdorf, Geschichtsfreund Bd. VI.

Landammann, der, in den schweizerischen Demokartien Uri, Schwyz und Unterwalden, von Dr. Rosa Benz, Zürich 1917.

Landammänner, Wappen und Siegel, von Friedrich Gisler, in Schweizer Archiv für Heraldik, Basel 1937 und separat.

Landbuch von Uri, ca. 1605, in Zeitschrift für schweizerisches Recht, Basel 1864.

Landbuch von Uri, 1823—1864, bei Franz Xaver Z'graggen, Flüelen, und J. J. Högger, Altdorf.

Landbuch von Uri, ab 1892, bei Gisler & Cie., Altdorf.

Landvogteien, die tessinischen im 18. Jahrhundert, von Dr. phil. Otto Weiss, Zürich 1914.

Lexikon, histor.-biogr., der Schweiz, 7 Bände, Neuenburg 1921—1934.
Neujahrsblatt, historisches, von Uri:

1895 Der Landschreiber Valentin Compar von Uri und sein Streit mit Zwingli, von Pfr. K. J. Kluser.

1896 Die Buchdruckerei im Lande Uri, von Franz J. Schiffmann, Luzern.

1899 Die Ereignisse im Lande Uri 1798/1799.

1904 Die Bücherzensur in Uri, von P. Gabriel Meier, Einsiedeln.

1905 Fastnachts- und Kirchweihfahrten von und nach Uri im 15. und 16. Jahrhundert, von Ernst Zahn, Göschenen.

1909 Die Tagsatzungs-Gesandten von Uri bis 1516, von Landamman Gustav Muheim, Altdorf.

1910 Die Tagsatzungs-Gesandten von Uri bis 1600, von Landamman Gustav Muheim, Altdorf.

1911 Eine Landsgemeinderede des unctionischen Geschichtsschreibers Franz Vinzenz Schmid, von Dr. Ed. Wymann, Altdorf.

1915 Uris Kriegsbereitschaft im Jahre 1813 und seine Stellung zur Neutralitätsfrage, von Dr. Ed. Wymann, Altdorf.

1917 Eine schweizerische Gesandtschaft an den Wiener-Hof in den Jahren 1700/1701, von Dr. med. Karl Gisler, sen., Altdorf.

1923 Der Kriegsetat des Standes Uri zur Franzosenzeit, von Dr. Ed. Wymann, Altdorf.

1926 Die Landsgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung, von Dr. Franz Nager, Zürich.

Verzeichnis der Amtsleute von Uri in den Jahren 1554 und 1555, von Dr. Ed. Wymann, Altdorf.

1930 Die unctionische Volkserhebung vom Mai 1799, ein Bericht, von Dr. Ed. Wymann, Altdorf.

Praktizierordnung des Kantons Uri von 1628, in Geschichtsfreund Bd. XXI.

Rechtsquellen des Kantons Uri, von Alois Müller, in Geschichtsfreund Bd. XXI.

Regiment der lobl. Eydtgenossenschaft, von Josia Simmler, hgg. von Hans Jakob Leu, Zürich 1722.

Schlachtjahrzeit von Uri, von Dr. Ed. Wymann, Altdorf.

Schulwesen, Anfänge in Uri, von Franz Josef Schiffmann, in Geschichtsfreund Bd. XXXIII.

Schulwesen, Beiträge zur Geschichte in Uri, von Prof. Gottfr. Ab Egg, Zug 1895.

Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, I. und II. Band, von J. J. Blumer, St. Gallen 1850 und 1858.

Votivtafeln, alte Urner, von Ingenieur A. O. Lusser, Barbengo, in Neujahrsblatt von Uri 1961/62.

b) Ungedruckte Quellen:

Annual miner Herren, geschrieben 1553—1558 von Johannes Gissler, Landschreiber zu Uri. Original-Handschrift im Staatsarchiv Uri.

Landt-Buoch dess Landtss Ury, Handschrift von 1766, zurückgehend auf 1625, im Eigentum des Vereins für Geschichte und Altertümer von Uri.

Ordnung oberkeithlich gemachter Haushaltung anno 1656, anno 1665 erneuert, Handschrift im Eigentum des Vereins für Geschichte und Altertümer von Uri.

Protokolle des Regierungsrates.

Reglement über die Kleidung und besondern Pflichten der Regierungsmitglieder und Beamten von 1771, Kopie im Eigentum von Dr. Hans Muheim, Altdorf.

Verzeichnis der Behörden und Beamten von 1733, loses handgeschriebenes Blatt im Eigentum des Staatsarchivs Uri.

Verzeichnis der Landesbehörden und Beamten von Uri ab 1250, Handschrift von Friedrich Gisler, Altdorf, im Staatsarchiv Uri (sog. Ewiger Kalender).